

Fall: „Die verhängnisvolle Finanzierungslücke“

Bauträger B hat für ein Mehrfamilienhaus beim Heizungsinstallateur H einen neuen Heizungsofen der Marke Varius, Typ 2000 bestellt. Als Liefertermin vereinbaren B und H den 03.01.; bei Anlieferung soll Barzahlung erfolgen.

Bei Vertragsschluss hat H Öfen der Marke Varius, Typ 2000 nicht auf Lager. Er bestellt beim Hersteller gleich mehrere Öfen dieses gängigen Typs. Am Morgen des 03.01 ruft H bei B an, um ihm die Lieferung anzukündigen. Er habe den Varius 2000 bereits auf seinen Lieferwagen geladen, um ihn zur Baustelle zu bringen; er wolle dann auch gleich kassieren. B erwidert, H möge liefern, nur zahlen könne er zur Zeit leider nicht.

H weist daraufhin seine Lehrlinge an, den Ofen wieder abzuladen. Infolge einer leichten Unachtsamkeit des Auszubildenden A fällt dabei der Ofen vom Gabelstapler und ist irreparabel beschädigt.

Ein paar Tage später kommt B wieder zu Geld. Er ruft H an und verlangt von ihm Lieferung „wie vereinbart“. H weigert sich und verlangt statt dessen Zahlung des beim Abladen zerstörten Ofens.

Welche Ansprüche haben B und H gegeneinander?